

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN
- 9. Aug. 2017
Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Kiel
2. Kiel
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 113/15

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 30. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 4. April 2017 in Kiel durch den Richter den ehrenamtlichen Richter, den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2015 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 19.05.2015 verurteilt, an die Kläger weitere 233,50 € für die Kosten der Unterkunft für den Monat August zu gewähren.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung höherer Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Monat August 2014.

Die Klägerin zu 1) ist die Mutter des Klägers zu 2). Sie standen im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei dem Beklagten und bewohnten seit dem 1.3.2009 eine Wohnung in der _____, für die sie zumindest ab Mai 2014 eine Bruttowarmmiete in Höhe von 467,00 € zahlten. Nach Auseinandersetzungen mit ihrem Vermieter und Mitteilung durch den Beklagten, dass die Unterkunftskosten als unangemessen hoch angesehen würden, teilte die Klägerin dem Beklagten Umzugswunsch mit. Unter dem 4.7.2014 erteilte der Beklagte seine Zustimmung zu einem Mietangebot für eine Wohnung unter der Adresse _____ und wies darauf hin, dass eine sofortige Kündigung zur Vermeidung von Doppelmieten erforderlich sei. Weiterhin händigte der Beklagte an die Klägerin zu 1) eine Bescheinigung für den Vermieter aus, nach der eine Mietsicherheit in Höhe von 831,00 € und die Miete in Höhe von 370,00 € und 116,00 € Euro Heizkosten übernommen werden würde.

Am 10.7.2014 schloss die Klägerin einen Mietvertrag über die Wohnung im _____ mit einem mit Beginn ab 1.8.2014 ab und stellte am 18.7.2014 bei dem Beklagten einen Antrag auf Umzugskostenhilfe, in dem sie angab, sie sei alleinerziehend und habe weder aus dem Bekanntenkreis noch aus der Familie Hilfe beim Umzug. Mit Schreiben vom 18.7.2014 kündigte die Klägerin zu 1) ihre Wohnung in der _____ zum 15.08.2014. Diese Kündigung bestätigte der Vermieter mit Schreiben vom 20.7.2014 wobei das Schreiben unter anderem den Hinweis enthielt, dass der Vermieter am ~~einer~~ 20.6.2014 gegenüber der Klägerin zu 1) bestätigt habe, dass sie bis zum 31.8.2014 jederzeit ohne Kündigungsfrist umziehen könne.

Am 24.7.2014 bewilligte der Beklagte der Klägerin eine Helferpauschale in Höhe von 50,00 € für die Durchführung des Umzuges. Am gleichen Tag teilte die Klägerin telefonisch mit, dass sie Rückenprobleme habe und deshalb nicht tragen dürfe. Mit Schreiben vom 29.07.2014 teilte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Beklagten mit, dass der Umzug aus ^{gesundheitlichen} gründlichen Gründen von der Klägerin zu 1) nicht selbst durchgeführt werden könne. Aus dem beigefügten ärztlichen Attest ergebe sich, dass die Klägerin zu 1) aufgrund einer schweren degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule den geplanten Umzug nicht bewerkstelligen könne und Unterstützung brauche. Die Suche nach Umzugshelfern sei erfolglos verlaufen. Es werde die Kostenübernahme für ein Umzugsunternehmen begehrt. Nachdem der Beklagte am 29.7.2014 eine Stellungnahme des sozialmedizinischen Dienstes eingeholt hat-

te gab er eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe von 680,00 € für die Durchführung des Umzuges ab.

Am 21.4.2015 stellte die Klägerin einen Antrag auf Übernahme der Miete für die Wohnung für den Monat August 2014. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 27.4.2015 ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.5.2015 als unbegründet zurück. Die Kosten für die Wohnung in der für August 2014 sein unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu übernehmen. Die Klägerin hätte ihre Wohnung erst zum 31. 8. 2014 kündigen und den neuen Mietvertrag zum 1.9.2014 abschließen können. Eine fristgerechte Bearbeitung ihres Antrags Übernahme der Umzugskosten wäre dann möglich gewesen. Der Beklagte habe damit die doppelte Mietzahlung nicht verschuldet.

Am 27. 5. 2015 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, dass die hälftige Miete für den Monat August 2014 durch den Beklagten zu übernehmen sei, weil ihr ein Umzug zum Monatswechsel – auch verursacht durch den Beklagten - unmöglich gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Ablehnungsbescheid vom 27.4.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.5.2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Leistungen für die Unterkunft für den halben Monat August 2014 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf seine Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid.

Bei der Entscheidung lagen der Kammer die Verwaltungsakten des Beklagten und die Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens vor. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und auch zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 27.4.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.5.2015, mithin die Ablehnung der beantragten Kosten der Unterkunft für den Monat August 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Sie haben einen Anspruch auf Übernahme von weiteren Kosten der Unterkunft für die Wohnung in der in Höhe von 233,50 €. Ein entsprechender Anspruch ergibt sich unmittelbar aus § 22 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), denn bei den Überschneidungskosten handelt es sich - in Abgrenzung zu Wohnungsbeschaffungskosten im Sinne des Paragraphen 22 Abs. 6 SGB II - um Kosten der Unterkunft und Heizung, die grundsätzlich nach § 22 Abs. 1 SGB II im Rahmen ihrer Angemessenheit zu übernehmen sind (vergleiche zur Abgrenzung Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31.1.2013, Az. L 34 AS 90/11, Rn. 21 – juris). Bei der nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vorzunehmenden Angemessenheitsprüfung ist insbesondere der Zeitraum mit einzubeziehen, für den diese Kosten noch als angemessen anzusehen sind. Grundsätzlich geht die Kammer davon aus, dass bei einem Umzug eine zeitliche Überschneidung des alten und neuen Mietverhältnisses eher die Regel als die Ausnahme darstellt. Gründe dafür sind zum einen darin zu sehen, dass die meisten Mieter – gerade in Zeiten eines angespannten Mietmarktes – davor zurückschrecken, ein bestehendes Mietverhältnis zu kündigen, ohne bereits den Mietvertrag für eine neue Wohnung unterschrieben zu haben. Weiterhin spricht eine oft vorliegende Verpflichtung zur Auszugsrenovierung der alten Wohnung gegen einen „nahtlosen“ Übergang von einem Mietverhältnis ins andere, weil für einen solchen dann keine Zeit mehr bliebe. Auch dann, wenn dem Leistungsberechtigten wegen seiner familiären oder sonstigen Situation ein kompletter Aus- und Einzug an einem Tag nicht zumutbar ist, geht die Kammer von der Angemessenheit einer „Doppelmiete“ für einen kurzen Zeitraum aus.

Unter Anwendung dieser Grundsätze sieht die Kammer den im vorliegenden Fall eingetretenen Überschneidungszeitraum von zwei Wochen als noch angemessen an. Zwar ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Klägerin zu 1) wegen des Verzichts ihres Vermieters auf die Einhaltung von Fristen eine Kündigung jederzeit möglich war und deshalb eine Kündigung zum 31.07.2014 auch noch nach dem Abschluss des neuen Mietvertrages am 10.07.2014 möglich gewesen wäre. Der Eindruck, den die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung auf die Kammer gemacht hat, die vorliegende Einschätzung des sozialmedizinischen Dienstes hinsichtlich der vorliegenden Wirbelsäulenerkrankung der Klägerin zu 1) und der Umstand das die Klägerin alleinerziehend ist führen im vorliegenden Einzelfall dazu, dass den Klägern ein Umzug innerhalb eines Tages nicht zumutbar gewesen wäre, auch wenn sie bei dem Transport ihres Hausrats Hilfe gehabt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

R i c h t e r

Die Übereinstimmung vorstehender
Abschrift/Ablichtung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
Kiel, den 07.08.2017

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

